

Stellungnahme zu :

- dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer⁽¹⁾

(92/C 223/15)

Der Rat beschloß am 26. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 und 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 6. Mai 1992 an. Berichtersteller war Herr Ramaekers, Mitberichtersteller Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) mehrheitlich bei 8 Nein-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

- I. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen :

1. Einleitung

1.1. Der Ausschuß begrüßt das Interesse, das die Europäischen Institutionen den Gegenseitigkeitsgesellschaften entgegenbringen und das zu dem Verordnungsvorschlag der Kommission geführt hat.

1.2. Nach mehreren Entschlüssen des Europäischen Parlaments (Mihr-Bericht aus dem Jahre 1982, Avgerinos-Bericht aus dem Jahre 1987) und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 1990, in der auf die Bedeutung der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine hingewiesen und dafür eingetreten wurde, den besonderen Problemen Rechnung zu tragen, die diesen Unternehmen durch die europäische Integration entstehen, ist der von der Kommission vorgeschlagene Text ein weiterer, entscheidender Meilenstein auf dem Weg zur Anerkennung der spezifischen Rolle, die dieser Sektor auf Gemeinschaftsebene spielt.

1.3. Das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES) gilt für Vorsorgegesellschaften auf Gegenseitigkeit sowie für Gegenseitigkeitsgesellschaften und -vereine auf dem Gebiet der Versicherung. Diese beiden Untergruppen haben einige Gemeinsamkeiten, weisen aber auch Besonderheiten auf, die ihre Unterschiede deutlich machen.

1.4. Die beiden Arten von Gegenseitigkeitsgesellschaften entsprechen dem Demokratiegrundsatz (Selbstverwaltung durch die Versicherten), arbeiten nach dem Solidaritätsprinzip (bei den Risiken wird

keine Auswahl vorgenommen), nehmen keinerlei Verteilung der Überschüsse vor und entsenden keine bezahlten Vertreter. Was die Unterschiede anbelangt, so fallen die beiden Arten von Vereinigungen in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Ministerien (für die Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge ist das Sozialministerium zuständig, für die Versicherungsvereine das Wirtschaftsministerium), decken unterschiedliche Risiken ab (die Vorsorgegesellschaften Risiken im Zusammenhang mit Personen, die Versicherungsvereine das ganze Spektrum an Risiken: Schadensversicherung, Lebensversicherung usw.) und werden durch spezifische Vorschriften geregelt. Abgesehen davon sind die nationalen Rechtsvorschriften für die Versicherungsgesellschaften und -vereine auf Gegenseitigkeit relativ homogen, während sich die Rechtsvorschriften für die Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge in den einzelnen Ländern entsprechend den Systemen der sozialen Sicherheit entwickelt haben: so sind einige für die gesetzliche Krankenversicherung zuständig, andere wiederum ergänzen die gesetzlichen Systeme oder bieten eine Alternative dazu.

1.5. Der Ausschuß hält es für unerlässlich, daß die drei Verordnungsvorschläge über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und der Europäischen Genossenschaft gleichzeitig geprüft und verabschiedet werden.

1.6. Er möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß der seiner Ansicht nach wesentliche Grundsatz der „Durchlässigkeit“ beibehalten werden sollte, der nationalen Vereinen, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Genossenschaften gleichermaßen die Möglichkeit eröffnet, eine dieser drei europäischen Einheiten zu gründen.

1.7. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die von der Verordnung erfaßten Bereiche Veränderungen unterworfen sind, tritt der Ausschuß für die Einfügung einer flexiblen Revisionsklausel ein, die beispielsweise eine Änderung der jeweils eine abschließende Liste enthaltenden Anhänge ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 21. 4. 1992, S. 40-57.

1.8. Der Ausschuß nimmt die zahlreichen, im Verordnungsvorschlag enthaltenen Verweise auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Anlaß, die Kommission zur Fortsetzung ihrer vergleichenden Studie der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ermutigen.

2. Der vom Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Ausdruck gebrachte Standpunkt

2.1. Der Ausschuß brachte seine Haltung zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft in einer Stellungnahme vom 19. September 1990 zum Ausdruck, deren sechs wichtigste Vorschläge lauten.

2.1.1. Schaffung eines spezifischen, fakultativen und alternativen Rechtsinstruments. Dieses Instrument sollte auch die Besonderheiten der Unternehmen der „Economie Sociale“ berücksichtigen.

2.1.2. Entwicklung von Finanzierungstechniken zur Förderung der Bildung von Eigenmitteln.

2.1.3. Einhaltung des Grundsatzes „eine Person — eine Stimme“, der jedoch bei juristischen Personen abgeändert werden kann.

2.1.4. Möglichkeit, im Falle der Liquidation die Vermögenswerte auf Unternehmen mit vergleichbarer Zielsetzung zu übertragen.

2.1.5. Das Statut muß juristischen und natürlichen Personen offenstehen.

2.1.6. Es muß möglich sein, eine Europäische Gesellschaft dieser Art durch Verschmelzung, durch Gründung einer Tochtergesellschaft, durch Umbildung einer einzelstaatlichen Gesellschaft oder als Neugründung zu schaffen.

3. Die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates enthaltenen Antworten

3.1. Die Antwort auf die Forderungen des Ausschusses ist in dem Verordnungsvorschlag im allgemeinen und insbesondere in verschiedenen dem eigentlichen Statut vorangestellten Erwägungsgründen enthalten.

3.2. Die Finanzierung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ist in Artikel 44 dahin gehend geregelt, daß die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft unter den gleichen Bedingungen Zugang zu allen Finanzierungsformen hat, wie sie für die Gründungsmitglieder der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft in ihrem Sitzstaat gelten.

3.2.1. Der Ausschuß befürchtet, daß diese Bestimmung je nach den Ländern, in denen die Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften ihren Hauptsitz errichten, zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EUGES führen kann.

3.2.2. In einem derartigen gemeinschaftlichen Kontext bestünde das Ideal, das vielleicht an Utopie grenzen würde, darin, es jeder Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft unabhängig vom Standort ihres Sitzes zu gestatten, Zugang zu den Finanzierungsformen zu haben, die in der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats vorgesehen sind.

3.2.3. Dem Ausschuß ist selbstverständlich bewußt, daß ein solcher Vorschlag einerseits praktische Schwierigkeiten aufwerfen würde und andererseits die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und nationalen Gegenseitigkeitsgesellschaften bestünde; es ist jedoch darauf zu verweisen, daß es eines der Ziele dieses Statuts ist, der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Verfolgung ihrer transnationalen Tätigkeiten mit den Kapitalgesellschaften gleichbehandelt zu werden. Wenn die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung aber nicht zu verwirklichen ist, könnte man es dann der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft nicht zumindest gestatten, nicht bloß die in der nationalen Gesetzgebung des Sitzes der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft vorgesehenen Finanzierungsformen zu nutzen, sondern auch die Finanzierungsinstrumente, auf die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung finden, in denen die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft Niederlassungen besitzt?

3.2.4. Der Ausschuß rät der Kommission, ihre Arbeiten fortzusetzen, um für das Problem der Finanzierung eine europäische Lösung zu finden, und dabei stets vor Augen zu haben, daß die Erhöhung der Eigenmittel ein Grundproblem der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist.

3.3. In Artikel 20 heißt es, daß jedes Mitglied der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft über eine Stimme verfügt. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel durch die Einführung des Mehrstimmrechts für juristische Personen zu ergänzen, das man beispielsweise von der Zahl ihrer Mitglieder abhängig machen kann. Diese Möglichkeit sollte allerdings durch eine in der Satzung vorgesehene Obergrenze eingeschränkt werden, um zu verhindern, daß ein einziges Mitglied über die absolute Mehrheit verfügt.

3.4. Nach Artikel 52 geht das Reinvermögen entweder auf Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften oder auf gleichgestellte Gegenseitigkeitsgesellschaften bzw. Organisationen über, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

3.4.1. In der Begründung wird diese Ausnahmeregelung mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die den Grundsatz der uneigennützigsten Übertragung von Vermögenswerten nicht kennen. Wenn dies der Grund ist, warum wird dann nicht vorgesehen, daß das Reinvermögen nach dem Grundsatz der uneigennützigsten Übertragung aufgeteilt wird und bei Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung einen anderslautenden Grundsatz enthält, ausnahmsweise nach Maßgabe dieser einzelstaatlichen Bestimmung verteilt wird? Eine solche Regelung hätte den Vorteil, daß die satzungsmäßige Ausnahmeregelung in den Mitgliedstaaten ausgeschlossen wäre, in denen die uneigennützigste Übertragung üblich ist oder keinerlei gesetzliche Regelung vorliegt.

3.5. Es ist verwunderlich, daß im Verordnungsvorschlag (Art. 2) nicht die Möglichkeit beibehalten wurde, daß eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft von natürlichen Personen gegründet werden kann. Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft wird nämlich als ein Zusammenschluß von Personen definiert (Begründung: Art. 1 und 7 Erwägungsgrund).

Diese Forderung läßt sich im übrigen auch mit weiteren Argumenten begründen:

3.5.1. Erstens hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme zu den Unternehmen der „Economie Sociale“ vom 19. September 1990 (Ziffer 3.3 ff) festgestellt, daß die Europäische Aktiengesellschaft als Rechtsinstrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der drei Arten von Unternehmen der „Economie Sociale“ nicht geeignet ist. Einer der Gründe dafür ist die Tatsache, daß die Europäische Aktiengesellschaft natürlichen Personen nicht zugänglich ist, so daß sich diese nicht gemeinschaftsweit organisieren können, was insbesondere in den Grenzgebieten negativ zu Buche schlägt. Der Ausschuß hat infolgedessen gefordert, das künftige Statut für die Genossenschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen und die europäischen Vereine so abzufassen, daß es sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offensteht.

3.5.2. Zweitens hat das für die „Economie Sociale“ zuständige Kommissionsmitglied Cardoso e Cunha in seiner Mitteilung an die Kommission vom September 1991 erklärt, daß das Ziel der Bemühungen darin bestehe, den Genossenschaften, den auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen und den Vereinen einen besseren Zugang zu den Vorteilen zu verschaffen, die der Binnenmarkt biete, und daß darüber hinaus auch angestrebt werde, natürlichen Personen das Recht der Gründung von Genossenschaften, von auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisationen und von Vereinen mit europäischem Statut zu verleihen und somit einen Beitrag zur Verwirklichung des Europas der Bürger zu leisten.

3.5.3. Drittens könnten natürliche Personen keine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft gründen, wohingegen das Statut des Europäischen Vereins eine solche Möglichkeit bietet (Art. 3), wenn sich 21 natürliche Personen aus zwei Mitgliedstaaten zusammenfinden, und die Europäische Genossenschaft könnte sich (gemäß Auslegung der Kommission) nach ihrer Gründung auch natürlichen Personen öffnen. Es wäre wünschenswert, daß die drei Arten von Unternehmen der „Economie Sociale“ Gleichbehandlung genießen, und zwar auf der Grundlage der interessantesten Regelung, nämlich der für den Europäischen Verein.

In Anbetracht des Dualismus von Versicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit und Gegenseitigkeitsgesellschaften der sozialen Vorsorge schlägt der Ausschuß in bezug auf die Mitgliedschaft natürlicher Personen eine Regelung mit zwei Geschwindigkeiten vor:

- Bei Versicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit (Anhang I) sollten natürliche Personen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts an als Gründungsmitglieder zugelassen werden.
- Bei der Gründung einer Gegenseitigkeitsgesellschaft der sozialen Vorsorge (Anhang II) sollte für natürliche Personen eine Übergangsphase von z.B. fünf Jahren vorgesehen werden, die die Möglichkeit beinhaltet, nach Ablauf dieses Zeitraums zu prüfen, ob die Zulassung natürlicher Personen zweckmäßig ist.

3.6. Vor dem Hintergrund der vorangehenden Bemerkungen regt der Ausschuß an, Artikel 2 um die Möglichkeit einer Neugründung durch natürliche Personen zu ergänzen.

4. Änderungsvorschläge für einige weitere Bestimmungen des Verordnungsvorschlags

4.1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß in der Satzung eine Ausnahme vom Grundsatz der unentgeltlichen Tätigkeit der nicht berufsmäßigen Mitglieder der Verwaltungsorgane gemacht werden kann. Diese Ausnahmeregelung läuft jedoch den Grundsätzen der „Economie Sociale“ völlig zuwider. Der Ausschuß schlägt vor, jede Form der Direktvergütung zu untersagen, aber eine Kostenerstattung für die Mitglieder der Verwaltungsorgane zuzulassen: Transport-, Aufenthaltskosten usw.

4.2. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1

Der Ausschuß wünscht von der Kommission eine genaue Definition der „tatsächlichen und echten länderübergreifenden Tätigkeit“ für den Fall einer Gründung durch Umwandlung.

4.3. Artikel 7 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich

Der Ausschuß schlägt vor, bei der Ausübung von Aktivitäten in den Bereichen Kreditwesen und Versicherung noch die Rückversicherung anzufügen.

4.4. Anhänge

4.4.1. Die Anhänge sind durch die Erwähnung von zwei Arten deutscher Gegenseitigkeitsgesellschaften zu ergänzen, auf die das Statut Anwendung finden sollte:

- die gesetzlichen Krankenkassen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB),
- die gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß Artikel 545 und 762 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

4.4.2. In bezug auf Spanien ist Anhang I wie folgt zu ergänzen:

- „Mutuas de Accidentes de Trabajo“ im Sinne des Gesetzes vom 2. 8. 1989 über die Private Versicherung.

II. Der Ausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen:

1. Der WSA begrüßt das Bemühen der Kommission, zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften auch die Rolle der Arbeitnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

Die Richtlinie koordiniert die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Mitbestimmung, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und stellt eine unabdingbare Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft dar.

1.1. Diese Richtlinie ist ein wichtiger Bestandteil im Hinblick auf eine Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes in der Gemeinschaft.

1.2. Durch diese Richtlinie soll den Arbeitnehmern ein Informations- und Konsultationsverfahren sowie eine Mitwirkung an der unternehmerischen Planung der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft eingeräumt werden.

1.3. Der WSA weist darauf hin, daß unbedingt sichergestellt werden muß, daß die vorgesehene Verordnung und Richtlinie zu einem einheitlichen Termin in Kraft zu setzen sind.

2. Bereits in seinen Stellungnahmen zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft hat der WSA wiederholt seine prinzipielle Zustimmung bekräftigt und unterstrichen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft und eines Europa der Bürger ist.

2.1. In diesem Zusammenhang stellt der WSA einmal mehr fest, daß den Arbeitnehmern die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen innerhalb des Unternehmens und die Mitwirkung an bestimmten Entscheidungen im Unternehmen gegeben werden muß, ohne die Verantwortung und die Effizienz der Unternehmensleitung zu beeinträchtigen. In seinen Stellung-

nahmen zur Europäischen Aktiengesellschaft vom 25. Oktober 1972, 29. Mai 1974 und 28. März 1989 hatte der Ausschuß bereits diese Auffassung bekräftigt.

2.2. Angesichts der politischen, gesellschaftlichen, historischen und weltanschaulichen Konzepte der verschiedenen Mitgliedstaaten hat sich jedoch die Mitwirkung der Arbeitnehmer weder nach völlig gleichen Mustern entwickelt noch wurde auf diesem Gebiet in allen Mitgliedstaaten der gleiche Stand erreicht.

3. Der Ausschuß ist auch im Hinblick auf die Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften der Auffassung, daß auf diesem Gebiet, wie übrigens auch in vielen anderen Bereichen, eine Einheitlichkeit vorerst nicht erreicht werden kann.

3.1. Insofern kann der von der Kommission vorgeschlagene Weg, das Angebot unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten festgeschriebenen Rechtsbestände flexibel zu gestalten, akzeptiert werden.

3.2. Nach Auffassung des WSA darf jedoch auf keinen Fall das in den Mitgliedsländern erreichte Niveau der Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer gefährdet bzw. unterschritten werden.

3.3. Es ist deshalb anzustreben, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Mitbestimmungsoptionen ihrem Inhalt nach gleichwertig sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag, der mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat, wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Teil II Ziffer 1

An den ersten Satz folgenden Wortlaut anfügen:

„... möchte aber betonen, daß es sich dabei angesichts des auf der Subsidiarität liegenden Nachdrucks um ein Thema handelt, das in erster Linie von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der einzelnen Organisationen geregelt werden sollte.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 65, Stimmenthaltungen: 9.
